



Kurzinformation

Rechte und Ansprüche des Bürgen gegenüber Gläubiger und Schuldner

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden um Auskunft über die Rechte und Ansprüche von Bürgen nach Übernahme einer Bürgschaft gebeten.

Die Bürgschaft ist ein einseitig verpflichtender Vertrag zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger des Hauptschuldners.¹ Der Bürge verpflichtet sich darin gemäß § 765 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)², für die Erfüllung einer Verbindlichkeit des Hauptschuldners einzustehen. Liegt ein wirksamer Bürgschaftsvertrag vor und ist die Hauptforderung fällig, so kann der Gläubiger vom Hauptschuldner Erfüllung verlangen oder, wenn dieser nicht leistet, den Bürgen in Anspruch nehmen.

Der Bürge hat zunächst eigene Rechte gegen den Gläubiger nach Maßgabe der allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Abschluss des Bürgschaftsvertrages. Dazu gehört, dass der Vertrag nicht wegen Unbestimmtheit, fehlender Geschäftsfähigkeit des Bürgen (§§ 104 ff. BGB), erfolgter Anfechtung (§§ 119 ff. BGB) oder mangelnder Schriftform der Bürgschaftserklärung (§§ 125 f., 766 S. 1 BGB) nichtig ist. Bei Bürgschaften insbesondere für nahestehende Personen, die die Leistungsfähigkeit des Bürgen deutlich übersteigen, stellt sich zudem die Frage nach der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB).³

Das Schriftformerfordernis für die Bürgschaftserklärung nach § 766 BGB soll den Bürgen vor den Folgen seiner Haftung warnen und ihn vor unbedachten Bürgschaftserklärungen schützen.⁴ Seine

1 BGHZ 115, 177 = BGH, 19.09.1991 - IX ZR 296/90.

2 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, abrufbar: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html#BJNR001950896BJNE079302377>.

3 BVerfGE 89, 214, 233 ff. (19.10.1993 - 1 BvR 567/89, 1 BvR 1044/89); BVerfG, Beschluss vom 05.08.1994 - 1 BvR 1402/89, NJW 1994, 2749, 2750.

4 Rohe in: Hau/Poseck (Hg.): BeckOK BGB, 73. Ed. 01.02.2025, BGB § 766 Rn. 2.

Inanspruchnahme aus der Bürgschaft hängt vom Bestehen der fremden Verbindlichkeit ab, für deren Erfüllung er sich verpflichtet hat. Insofern ist die Bürgschaftsverpflichtung an den Bestand der Hauptverbindlichkeit geknüpft (Akzessorietätsgrundsatz).⁵ Nach § 767 Abs. 1 Satz 1 BGB haftet der Bürge dem Gläubiger grundsätzlich nur bis zur Höhe der bestehenden Verbindlichkeit des Hauptschuldners. Vermindert sich dessen Verbindlichkeit oder erlischt sie ganz, so vermindert sich oder erlischt auch die Bürgschaftsverpflichtung.

Eine Erweiterung der Bürgschaftsschuld ist gemäß § 767 Abs. 1 Satz 2 BGB bei Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners möglich. Der Bürge haftet für die dem Gläubiger zu erstattenden Kosten einer Kündigung oder Rechtsverfolgung (z.B. Prozesskosten), soweit hierfür auch der Schuldner haftet, § 767 Abs. 2 BGB. Insoweit muss der Bürge für Verzugszinsen einstehen, z.B. wenn der Hauptschuldner mit der Rückzahlung in Verzug gerät.⁶ Dagegen ist der Bürge nach § 767 Abs. 1 Satz 3 BGB vor einer nachträglichen Erweiterung der Bürgschaftsschuld geschützt, etwa wenn die Hauptschuld durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner nach Übernahme der Bürgschaft erweitert wird.

Nach § 768 Abs. 1 Satz 1 BGB kann auch der Bürge die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen, z.B. wenn er sich auf die Verjährung der Hauptforderung, auf Stundung oder auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen will. Darüber hinaus kann der Bürge nach § 770 Abs. 1 BGB die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Hauptschuldner zur Anfechtung des die Verbindlichkeit begründenden Rechtsgeschäfts berechtigt ist. § 770 Abs. 2 BGB gewährt dem Bürgen ein Leistungsverweigerungsrecht für den Fall, dass sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.

Als weiteres Recht kann der Bürge gegenüber dem Gläubiger die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB erheben. Der Bürge haftet dann in der Regel erst, wenn der Gläubiger sich beim Schuldner nicht befriedigen kann und dies ggf. im Wege der Zwangsvollstreckung versucht hat. Dieses Recht zur Einrede der Vorausklage ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen. § 773 Abs. 1 BGB enthält einzelne Ausschlussgründe, zu denen beispielsweise die selbstschuldnerische Bürgschaft gehört, bei der sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger verpflichtet, auf die Einrede zu verzichten und als Selbstschuldner einzutreten, ohne dass der Gläubiger den Schuldner vorher in Anspruch nehmen muss.

Zwischen dem Bürgen und dem Schuldner besteht entweder ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis oder ein Rechtsverhältnis wie z.B. ein Auftrag in Form einer Geschäftsbesorgung. Mit der Leistung des Bürgen an den Gläubiger geht dessen Anspruch gegen den Schuldner auf den Bürgen über, der sich dann gemäß § 774 Abs. 1 BGB wegen dieser übergegangenen Forderung an den Hauptschuldner halten kann.

* * *

5 Rohe in: Hau/Poseck (Hg.): BeckOK BGB, 73. Ed. 01.02.2025, BGB § 767 Rn. 1.

6 Rohe in: Hau/Poseck (Hg.): BeckOK BGB, 73. Ed. 01.02.2025, BGB § 767 Rn. 9 ff.